

Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Upon Request English Translation available)

I. Vertragsabschluß

1. Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, einschließlich Auskünfte und Beratungen sind die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend. Es gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen anderer Verwender (z.B. Einkaufsbedingungen) gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
2. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gemäß Ziffer 1 gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen bedarf. Maßgebend ist die jeweils aktuelle Fassung, die wir dem Besteller auf Anforderung zusenden.
3. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn die Bestellung schriftlich von uns bestätigt ist oder die Lieferung oder Leistung ohne gesonderte Bestätigung ausgeführt worden ist. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Erklärungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, soweit es sich nicht um vertretungsbefugte Gesellschaftsorgane oder Prokuristen handelt. Mit Ausnahme der zuletzt genannten haben unsere Mitarbeiter keine Abschlußvollmacht und sind nur zur Entgegennahme schriftlicher Erklärungen befugt.
4. Unsere Angaben in Angeboten und anderen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen über Maße, Leistungen und dergleichen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies durch uns schriftlich bestätigt worden ist. Wir behalten uns technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen sowie branchenübliche Abweichungen und DIN-Toleranzen im Rahmen der Handelsüblichkeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Bestellers vor. An allen dem Besteller übermittelten und überlassenen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Plänen behalten wir uns das Eigentum, das Urheberrecht sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht oder gewerblich genutzt werden und sind uns auf Verlangen sowie im Falle des Nichtzustandekommens oder der Nichtdurchführung einer Bestellung unaufgefordert, zusammen mit allen angefertigten Kopien und Abschriften, sofort zurückgegeben. Sofern der Besteller uns Ausführungszeichnungen vorlegt, hat dieser dafür einzustehen, dass die Zeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Wir sind gegenüber dem Besteller nicht verpflichtet, seine Angaben und eingereichten Ausführungszeichnungen dahingehend zu überprüfen, ob im Falle deren Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle der Verletzung dieser Mitteilungspflicht hat der Besteller den uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.

II. Lieferfristen und Liefertermine

1. Fristen und Termine für unsere Lieferungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich als verbindlich bestätigt haben. Bei Transporten, für die eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ist eine verbindliche Terminbestätigung mindestens einundzwanzig Tage im Voraus zu erbitten, falls bei Vertragsschluß noch keine Vereinbarung des Termins erfolgte. Lieferfristen beginnen zu laufen, sobald über sämtliche Einzelheiten der Ausführung Übereinstimmung erzielt ist und der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Angaben, Genehmigungen und Freigaben beigebracht hat. Unterlassene Mitwirkungshandlungen sowie Änderungswünsche des Bestellers führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen und Termine. Ein Fixgeschäft gilt nur dann als vereinbart, wenn es ausdrücklich so bezeichnet ist.
2. Unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse wie Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung und andere von uns nicht zu vertretene Produktionsunterbrechungen entbinden uns für deren Dauer von der Liefer- und Leistungspflicht, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Lieferfristen und Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, soweit sich die vereinbarte Lieferung aufgrund von uns nicht zu vertretenden Umständen verzögert. Dies gilt auch für von uns nicht zu vertretene und nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung seitens unserer Lieferanten. Ist die Verzögerung dem Besteller unter angemessener Berücksichtigung unserer Belange nicht zuzumuten, ist dieser berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Eine Verzögerung von vier Wochen ist jedoch mindestens hinzunehmen und noch zumutbar. Gleiches gilt für einen Rücktritt durch uns. Erklärungen haben schriftlich zu erfolgen.
3. Sobald ein Liefer- oder Leistungstermin in von uns zu vertretener Weise überschritten und eine vom Besteller angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen erfolglos verstrichen ist, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Bei einem Teilliefer- oder Leistungsvertrag gilt dies jedoch nur insoweit, daß eine Teilleistung für den Besteller kein Interesse hat.
4. Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.

III. Preise und Zahlungen

1. Unsere Preise werden in EURO ausgedrückt und gelten ab Werk. Sie sind Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle, Abgaben, Transport, Verpackung und Transportsicherung sind, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, nicht eingeschlossen und gegebenenfalls hinzuzurechnen.
2. Unsere Preise sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach dem Datum der Auftragsbestätigung gemäß I. 3 verbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Danach sind wir berechtigt, Änderungen der Preisbasis und die dadurch bei uns anfallenden Kostensteigerungen in angemessenem Umfang dem Besteller zusätzlich in Rechnung zu stellen.
3. Zahlungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wie folgt fällig: 35 % Anzahlung mit dem Auftrag, 65% innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Bei Zahlungseingang von Rechnungen mit Zahlungsziel 30 Tage ist der Besteller berechtigt bei Zahlung innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart, 2 % Skonto des Nettopreises abzuziehen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber akzeptiert; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Wir haften nicht für die rechtzeitige Vorbringung und Beibringung eines Protestes.
4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers und im Falle der Geltendmachung von Fälligkeitszinsen (353 HGB) sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes oder Ersatz des genau bezifferten, uns aus dem Verzug entstandenen Schaden zu verlangen.
5. Dem Besteller steht ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen unsere Forderungen nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Wir sind berechtigt, nicht nur mit eigenen Forderungen, sondern auch mit Forderungen verbundener Unternehmen, gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen.
6. Alle Stundungen, ohne Belang ob sie ausdrücklich oder stillschweigend durch Annahme eines Schecks oder Wechsels vereinbart worden sind, werden bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Wechsel- oder Scheckprotest hinfällig.
7. Verändern sich nach Vertragsschluß die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich, oder wird uns eine zuvor eingetretene Verschlechterung des Bestellers erst nach Vertragsschluß bekannt oder hält dieser Zahlungstermine aus dem selben rechtlichen Verhältnis (auch alle Ansprüche innerhalb einer ständigen Geschäftsverbindung) nicht ein, sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
8. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder läßt er eine angemessen gesetzte Nachfrist verstreichen, sowie bei Erfüllungsverweigerung des Bestellers, sind wir - nach unserer Wahl - entweder berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, eine Schadenspauschale in Höhe von 30 % des vereinbarten Auftragswertes oder Ersatz des genau bezifferten Nichterfüllungsschadens zu verlangen. Bei Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes, bleibt dem Besteller der Nachweis eines uns entstandenen geringeren Schaden vorbehalten.
9. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen ohne ausdrückliche Vollmacht des Lieferers nicht berechtigt.

IV. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort ist unser Betrieb in Hilden. Sobald die Ware unseren Betrieb verläßt, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, wie Versand oder Tragung der Versandkosten, übernommen haben. Soweit sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, oder nimmt der Besteller ohne hinreichenden Grund eine Lieferung nicht an, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft oder dem Tage der Annahmeverweigerung ab auf den Besteller über. In diesem Fall trägt der Besteller die Kosten für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung (auch in Form der Einlagerung) und Erhaltung der Liefergegenstände. Dies gilt entsprechend für Lieferverzögerungen. Für Lager- und Lieferungskosten sowie für sonstige Aufwendungen sind wir berechtigt, pauschal 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen, sofern uns der Besteller nicht einen geringeren Schaden nachweist.
2. Im Falle des Annahmeverzuges, im Falle des Zahlungsverzuges oder im Falle der Unterlassung einer Mitwirkungspflicht sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ziffer III. 8. gilt entsprechend.
3. Der Besteller ist verpflichtet, auch mit unwesentlichen Mängeln behaftete Lieferungen anzunehmen. Gewährleistungsrechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt, soweit er rechtzeitig eine entsprechende Mängelrüge erhebt (Ziffer V. 6).
4. Bei Streitigkeiten über Stückzahl, Gewichte und Maße der Lieferungen sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns vor Bereitstellung zum Versand ermittelten Werte maßgebend. Fertigungs- oder versandbedingte Abweichungen (Mehrungen oder Minderungen) in Stückzahl und/oder Gewicht bis zu 10 % - bei Spezialitäten bis zu 20 % - hinsichtlich der vereinbarten Gesamtmenge oder hinsichtlich einzelner Teillieferungen sind statthaft.
5. Mehrwegverpackungen werden leihweise gestellt. Sie können mit einer Pfandgebühr belastet werden. Sie bleiben in jedem Fall unser Eigentum und sind innerhalb von 60 Tagen nach Zugang frachtfrei zurückzusenden. Anderenfalls sind wir berechtigt, den

Neupreis in Rechnung zu stellen. Bei Rücksendung unbrauchbarer oder beschädigter Mehrwegverpackungen gilt das gleiche, es sei denn, der Besteller beweist, dass die Unbrauchbarkeit oder Beschädigung bereits bei dem Versand vorgelegen hat.

6. Einwegverpackungen hat der Besteller selbst zu entsorgen. Soweit er dies nicht selbst vornimmt, hat er uns die Verpackungen sortiert und gebündelt mit einer Vorankündigungsfrist von sieben Tagen zurückzugeben. Handelt es sich um Transportverpackungen, trägt der Besteller die Kosten der Rückgabe; ansonsten sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern.
7. Der Besteller ist bei Lieferung in Staaten der europäischen Gemeinschaft verpflichtet, uns seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer schriftlich mitzuteilen. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Besteller verantwortlich. Kommt es aufgrund der Verletzung dieser Mitteilungspflicht zu Schäden unsererseits, so hat uns der Besteller diese Schäden zu ersetzen und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.
8. In gleicher Weise ist der Besteller verpflichtet, uns bei Lieferungen ab Werk die erforderliche Bestätigung über den Transport und Endverbleib der Ware zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Verletzung dieser Mitteilungspflicht hat er den uns entstehenden Schaden zu ersetzen und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.

V. Gewährleistung und Wareneingangskontrolle

1. Wir haften nur für von uns zu vertretene fehlerhafte Konstruktion oder mangelhafte Ausführung, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern und etwa zugesicherte Eigenschaften vorhanden sind. Für Materialmängel haften wir nur bei Gestellung des Materials durch uns und nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen müssen. Im Streitfall hat der Besteller zu beweisen, dass ein Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler vorliegt. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs und Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung oder Verarbeitung, sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller, Montage oder Bedienungsanweisung verursacht worden sind, leisten wir keine Gewähr. Das Gewährleistungsrecht erlischt bei Eingriffen oder sonstigen Manipulationen durch den Besteller oder von ihm beauftragte Dritte.
2. Bei Fertigung nach Zeichnung oder Angaben des Bestellers haften wir nur für zeichnungsgemäße oder den Angaben entsprechende Ausführungen.
3. Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Das gleiche gilt bei der Lieferung von Mustern oder Proben. Zusicherungen i. S. v. § 437 Nr. 3 BGB sind nur solche, die schriftlich als Zusicherung bezeichnet worden sind. Die Verwendung der gelieferten Gegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers. Anwendungstechnische Ratschläge, Auskünfte und Beratungen sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
4. Wird uns die Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so kann eine Mängelhaftung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Besteller nachweist, dass unser Erzeugnis dem allgemeinen Stand der Technik, durch Verschulden unsererseits, nicht entspricht.
5. Die Gewährleistungspflicht oder die Haftung für besondere zugesicherte Leistungs- und Bearbeitungsdaten sind ausgeschlossen, wenn der Besteller andere als diejenigen Materialien benutzt, für die das Werkzeug ausgelegt ist, oder wenn der Besteller unseren Vorschriften oder Empfehlungen zur Beachtung von bestimmten Hilfsstoffen oder Betriebsdaten keine Folge leistet. Im Zweifel hat der Besteller zu beweisen, dass er unsere Vorschriften oder Empfehlungen beachtet hat.
6. Der Besteller hat die Ware, auch wenn zuvor Muster oder Proben überlassen worden sind, unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und dabei erkannte oder erkennbare Mängel oder Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel oder Mängelabweichungen sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen und kurz zu beschreiben.
7. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Sind bereits bei Anlieferung Mängel erkennbar, sind diese gegenüber der anliefernden Person auf den Frachtpapieren genau zu bezeichnen.
8. Die Gewährleistungsfrist beginnt im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Soweit Werkleistungen vereinbart sind, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme gem. § 640 BGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Bei Arbeiten an einem Grundstück beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr und bei Bauwerken 5 Jahre
9. Wir leisten nach unserer Wahl Gewähr in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung der fehlerhaften Gegenstände und übernehmen die zu diesem Zweck anfallenden Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten). Soweit sich die Kosten dadurch erhöhen, dass die Gegenstände nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers gebracht worden sind, trägt dieser die Mehrkosten, es sei denn, das Verbringen entspricht der vertraglichen Vereinbarung.
10. Im Rahmen der Nachbesserung hat der Besteller Mitwirkungspflichten dahingehend, dass er uns die unverzügliche Nachbesserung ermöglichen muss und dass er uns die beanstandete Ware bzw. das Werk soweit erforderlich, zur Besichtigung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen hat. Durch unberechtigte Mängelrügen entstehende Kosten trägt ausschließlich der Besteller.

11. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Sofern mehrere Sachen zu liefern sind, kann Rückgängigmachung des Vertrags nur hinsichtlich der fehlerhaften Gegenstände verlangt werden.
12. Weitergehende Ansprüche sind, soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes bestimmt wird, ausgeschlossen.
13. Für die gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile gelten dieselben Gewährleistungsregeln wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

VI. Fertigung nach Anweisung des Bestellers

1. Wir übernehmen keine Gewährleistung und Haftung für Herstellung nach Bestellerzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Bestellers für die Funktionstauglichkeit des Produktes. Dasselbe gilt für sonstige Mängel, soweit diese auf Bestelleranweisungen beruhen. Die für die Durchführung des Auftrags von uns oder in unserem Auftrag von Dritten gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung von Formen, Werkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt. Wir sind berechtigt, spätestens 2 Jahre nach Ausführung der letzten Kundenbestellung die Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen zu vernichten.
2. Der Besteller stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, wenn diese auf Schäden beruhen, die aus von uns gelieferter Ware resultieren, frei, soweit diese Schäden auf Anweisungen des Bestellers zurückgehen. Der Kunde übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte uns gegenüber sind wir ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von 8 Tagen durch schriftliche Erklärung uns gegenüber zurückzieht oder dass der Kunde uns innerhalb dieses Zeitraums Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unbedingten, unbefristeten und unwiderruflichen schriftlichen Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts in Höhe der voraussichtlich aus der angeblichen Schutzrechtsverletzung folgenden Ansprüche Dritter Sicherheit leistet. Der Kunde ist verpflichtet, uns durch die Geltendmachung der Schutzrechte entstehende Schäden zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von uns bisher geleisteten Arbeiten gemäß unserer Inrechnungsstellung zu vergüten.

VII. Haftung

1. Für Schäden des Bestellers haften wir nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haften wir nur in Höhe der typischerweise unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schäden. Diese Haftungsbegrenzung wirkt auch zugunsten unserer Mitarbeiter.
2. Diese Haftungsbeschränkung erfasst alle Schadenersatzansprüche, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen. Diese Haftungsbeschränkung erfasst nicht die durch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften entstehenden Schäden und solche Mangelfolgeschäden, gegen die die zugesicherte Eigenschaft den Besteller gerade absichern sollte.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen, sowie den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen, bis zur Erfüllung aller uns künftig gegen den Besteller zustehende Ansprüche, auch soweit sie nach Abschluss dieses Vertrages begründet werden, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum zur Sicherung der uns zustehenden Saldoforderungen.
2. Wir gestatten eine Be- oder Verarbeitung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb. Die Be- oder Verarbeitung wird von dem Besteller für uns vorgenommen, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Sofern eine Verarbeitung mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten erfolgt, so erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Bruttopreises zu dem entsprechenden Kaufpreis der anderen Produkte. Die aus der Verbindung, Vermischung oder Verwendung unserer Produkte mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller schon jetzt auf uns.
3. Der Besteller wird als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen besitzen. Soweit er für die Vorbehaltsprodukte Versicherungen abschließt, so tritt er schon jetzt seine aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag, im Verhältnis zu unserem Vorbehalts Eigentum an dem betreffenden Vorbehaltsprodukt, resultierenden Ansprüche an uns ab. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zur Sicherung zu übereignen, zu verpfänden oder sonst über sie zu verfügen. Eine Veräußerung ist nur nach schriftlicher Zustimmung und im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet und auch nur dann, wenn sichergestellt wird, dass die daraus entstehenden Forderungen auf uns übergehen. Die dem Besteller aus der Veräußerung oder einem sonstigen, die Vorbehaltsprodukte betreffenden Rechtsgrundes zustehenden Forderungen, tritt der Besteller schon jetzt als Sicherheit an uns ab. Soweit er die Vorbehaltsprodukte nach Bearbeitung oder nach Verbindung, Vermi-



schung oder Vermengung mit anderen Produkten oder zusammen mit anderen Produkten veräußert, so gilt die Forderungsabtretung jedoch nur in der Höhe des Teils als vereinbart, soweit er dem vereinbarten Bruttokaufpreis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 40 % dieses Preises entspricht. Falls die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung gestellt ist, so tritt der Besteller schon jetzt einen Teil seines jeweiligen Saldoanspruchs einschließlich des Schlussaldos in Höhe der Forderung an uns ab.

4. Wir ermächtigen den Besteller, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Ermächtigung, sowie die Berechtigung zu Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte können wir jederzeit widerrufen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt.
5. Der Besteller ist verpflichtet, uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte und über die uns abgetretenen Ansprüche zu erteilen. Der Besteller hat die Abtretung der Ansprüche auf unser Verlangen hin dem Schuldner anzuzeigen. Soweit Zugriffe oder Ansprüche von Seiten Dritter auf Vorbehaltsprodukte und abgetretene Forderungen unternommen werden, hat uns der Besteller sofort unter Übergabe der notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Besteller trägt die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe.

Wir werden die Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Auswahl entsprechend freigeben, soweit sie den Wert der Sicherheiten unserer Forderungen nach Ziffer 1 nachhaltig um mehr als 40 % übersteigen.

6. Wir können unbeschadet unserer sonstigen Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und diese und die abgetretenen Forderungen zwecks Befriedigung fälliger Forderung gegen den Besteller anderweitig verwenden, wenn der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät. Der Besteller hat uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten zu gewähren und diese herauszugeben. Unser Herausgabeverlangen oder eine Pfändung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
7. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsprodukte auf Kosten des Bestellers bis zum Übergang des Eigentums auf ihn oder einen Dritten angemessen zu versichern, sofern nicht der Besteller eine Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
8. Liefern wir in Staaten, in denen der Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie nach deutschem Recht, so ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich gleichwertige Sicherungsrechte zu bestellen. Als gleichwertig gelten Sicherungsrechte, die uns unter wirtschaftlicher Betrachtung den gleichen Schutz gegen Eigentumsverlust und Forderungsausfall gewähren.

IX. Abtretungsverbot

Der Besteller ist verpflichtet, vor Abtretung sämtlicher Ansprüche gegen uns an Dritte unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung einzuholen. Sofern diese Zustimmung nicht vorliegt, sind die Abtretungen nicht wirksam.

X. Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen beeinträchtigt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als Ganzen nicht. Etwaige unwirksame Bestimmungen werden die Vertragsparteien durch solche ersetzen, die ihren wirtschaftlichen Zweck nach der unwirksamen am nächsten kommen. Dies gilt auch für die Schließung einer Lücke im Vertrag.

XI. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist unser Betrieb in Hilden.
2. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechtes (CISG).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus vertraglichen Beziehungen zwischen dem Besteller und uns ist Düsseldorf. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.

XII. Datenverarbeitung

Der Besteller ist mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten, die wir aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit ihm halten, einverstanden.